



Statuten der Schweizerischen Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich

Art. 1 Bezeichnung

Unter dem Namen "Schweizerische Plattform der Ausbildungen im Sozialbereich" (SPAS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch unabhängig und weltanschaulich-konfessionell neutral.

Art. 4 Zweck

Der Verein bezweckt beim Aufbau, der Organisation und der Weiterentwicklung eines gesamtschweizerisch kohärenten Bildungssystems im Sozialbereich aktiv mitzuwirken. Er wahrt die Interessen seiner Mitglieder und fördert deren Zusammenarbeit.

Art. 5 Mittel

Über das Vorgehen und die Mittel beschliesst der Vorstand, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind öffentliche und private Trägerschaften, die Bildungsgänge im Sozialbereich an Höheren Fachschulen

und/oder in der Weiterbildung anbieten, welche der Systematik des Berufsbildungsrechts entsprechen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Sie lassen sich im Verein durch ihre Schulleiterinnen und Schulleiter oder durch andere ihnen geeignet erscheinende Personen vertreten.

Schulen im Sozialbereich der Sekundarstufe II können assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht werden. Sie können in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme mitwirken.

Übrige Anbieter und Organisationen im Sozialbereich, welche in der Berufsbildung tätig sind und die Anliegen der SPAS unterstützen, können Passivmitglied ohne Stimmrecht werden. Sie können in Arbeitsgruppen mit beratender Stimme mitwirken.

Art. 7 Beitritt

Schulen und Institutionen, die dem Verein beitreten möchten, richten einen entsprechenden Antrag an den Vorstand. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

Art. 8 Ausschluss

Die Vereinsversammlung beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Ausschluss ohne Angabe von Gründen ist zulässig.

Art. 9 Selbständigkeit der Mitglieder

Durch den Beitritt zum Verein werden die Selbständigkeit und die besonderen Interessen der Mitglieder nicht berührt, soweit sie den Grundsätzen und Beschlüssen des Vereins nicht zuwiderlaufen.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 2 möglich.

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 12 Gruppen

Es können permanente oder temporäre Regional- und Fachgruppen gebildet werden. Über deren Zugehörigkeit zur SPAS beschliesst der Vorstand.

Art. 13 Vereinsversammlung

Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder und das Budget
- f) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Stellungnahme zu allen andern Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben und die ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- h) Aufsicht über die Tätigkeit von Vorstand und Kontrollstelle, die von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden können
- i) Revision der Statuten
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 14 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Art. 15 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder wenn 1/6 der Mitglieder deren Einberufung verlangt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Kommt das Quorum nicht zustande, so gilt an der nächsten ordentlich einberufenen Vereinsversammlung das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 17 Anträge und Traktanden

Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Die Einladung zur Vereinsversammlung ist den Mitgliedern mit der Traktandenliste mindestens drei Wochen im Voraus zuzustellen.

Art. 18 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern, die die Schulen und Institutionen des Vereins angemessen vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht andern Organen übertragen sind, und vertritt den Verein nach aussen.
- Er stellt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ein.
- Er beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Er verfügt über eine Finanzkompetenz, die durch die Vereinsversammlung im Jahresbudget festgelegt wird.
- Er beschliesst über die Bildung von Regional- und Fachgruppen.

Art. 20 Geschäftsführung, Rechnungsführung

Der Verein führt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand stellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein und erlässt deren oder dessen Pflichtenheft. In der Regel ist die Geschäftsstelle auch für die Rechnungsführung zuständig. Die Entschädigung für die Geschäftsstelle legt der Vorstand fest.

Art. 21 Unterschriftsberechtigung

Für den alltäglichen Geschäftsverkehr ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer allein zeichnungsberechtigt, für Geschäfte von grösserer Tragweite und sofern es finanzielle Angelegenheiten betrifft sind die Präsidentin oder der Präsident, die

Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer zu zweit, bei deren Verhinderung zwei andere Mitglieder des Vorstandes unterschreibungsberechtigt.

Art. 22 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, deren Aufgabe es ist, jährlich die Jahresrechnung zu überprüfen. Sie stellen der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisorinnen und -revisoren nicht wählbar.

Art. 23 Amtsdauer

Die Amtsdauer für alle Organe des Vereins beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsdauer erfolgt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Art. 24 Rechte und Pflichten von Gruppen

Die Fach- und Regionalgruppen konstituieren sich selbst. Sie können jederzeit Anträge an den Vorstand oder an die Vereinsversammlung stellen. An den Sitzungen der Fachgruppen können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

Art. 25 Finanzen

Die Kosten für die Tätigkeit des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge und ev. andere Einnahmen bestritten. Die Höhe der Beiträge legt die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, jährlich fest. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer für alle Mitglieder gleich hohen Summe und einer, die von der Zahl der Auszubildenden der jeweiligen Schule oder Institution abhängt. Pro Mitglied ist ein Sockelbeitrag geschuldet. Für Lernende in der Weiterbildung wird kein individueller Beitrag erhoben. Assoziierte Mitglieder und Passivmitglieder bezahlen eine Pauschale, die die Hälfte des Sockelbeitrags nicht überschreitet. Ausscheidende Mitglieder schulden den vollen Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr.

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26 Statutenrevision

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 27 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen. Mit einfachem Mehr beschliesst sie auch über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vereinsvermögens.

Art. 28 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die von der Vereinsversammlung am 17. März 2008 genehmigten und treten am 12. März 2018 in Kraft.